

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 50

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVII. Jahrgang.

Nr. 50.

Basel, 14. Dezember.

1901.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Vorbeugende Massregeln. — Die Brigademanöver der III. Division am 7., 8. und 10. September 1901. (Schluss.) — Anders, Hauptmann: Der Dienstunterricht der Unteroffiziere der Feldartillerie. — Guse, Oberst: Das Fahren der Feldartillerie. — Eidgenossenschaft: Wahlen. Militärschulen 1902. Nobelpreis. Dauerritt. — Ausland: Deutschland: Ergebnis der Rekrutierung. Frankreich: Rekruteneinstellung. Spanien: Versuche mit modernen Schnellfeuergeschützen. — Verschiedenes: Die Schulbildung der Rekruten in Deutschland, Russland und Frankreich 1898. Amerikanisches.

Vorbeugende Massregeln.

Es wurde neulich die Ansicht geäußert, dass Vorgesetzte wie Behörden es vielfach an den vorbeugenden Massregeln fehlen liessen, die verhinderten, dass latent in einzelnen Truppenkorps vorhandene Indisziplin Anlass fände, hervorzubrechen.

Auch wir sind der Ansicht, dass den vorbeugenden Massregeln nicht die notwendige Würdigung zu teil wird und zwar in einem solchen Umfange nicht, dass darin die direkte Ursache vieler Erscheinungen erblickt werden muss, welche sich mit dem Begriff: Militärische Disziplin, nicht vertragen.

Aber wir meinen nicht solche vorbeugenden Massregeln, welche das Zutagetreten einer latent vorhandenen Indisziplin verhindern wollen, indem sie ängstlich vorsorgen, dass die Truppe keine Ursache finden könne, missmutig und unzufrieden, „schlechter Laune“ zu sein, wie anlässlich der Vorfälle von Bex gesagt wurde. Solche vorbeugende Massregeln führen nie zu gutem Ende, sie sind der Brut-Ofen für vermehrte Begehrlichkeit, für vermehrte Neigung zu Unzufriedenheit.

Die vorbeugenden Massregeln, welche wir meinen, sind solche, welche vorsorgen, dass es den Untergebenen nicht erschwert wird, sich in die Gesetze der Disziplin hineinzufinden und in ihnen zu leben, es sind diejenigen, welche dafür sorgen, dass die Neigung zu Indisziplin nicht als ein latenter Zustand in die Truppe einzieht, bereit, hervorzubrechen, sowie jene andern vorbeugenden Massregeln versäumt werden oder an der rasch erreichten Grenze ihres Vermögens angekommen sind.

Wir haben eingangs schon gesagt, dass wir dafür halten, es werde den vorbeugenden Massregeln, die wir meinen, nicht die gebührende Beachtung geschenkt.

Nur Einzelnes aus den Thatsachen, welche zu dieser Behauptung veranlassen, soll hier angeführt werden.

1) Die Einteilung der Offiziere.

Wenn der Bürger zum Wehrdienst einberufen ist, so tritt er in ganz andere Beziehungen hinein, als diejenigen sind, die ihm im bürgerlichen Leben das individuelle Handeln beschränken. Der Wille des einen wird für den andern jetzt oberstes Gebot und zwar in so vollem Umfang, dass dieser, ohne zu fragen ob recht und richtig, sich nicht bloss nach dem Willen des andern der höchsten Lebensgefahr aussetzen muss, sondern sogar in dieser Lage seine ganzen Kräfte anzuwenden hat, nicht um das eigene Leben zu schützen, sondern um das Ziel zu erreichen, weswegen der Wille des andern ihn der höchsten Lebensgefahr aussetzte! — Dies bedingt das Vorhandensein anderer Beziehungen unter den hier handelnden Menschen, als wie irgend ein bürgerliches Verhältnis sie fordert. Nach aussen kennzeichnet sich dies durch die militärische Uniform und durch die Abzeichen auf ihr, welche kundthun, wer zum Befehlen berufen ist. Und damit über das Gelten dieser militärischen Beziehungen, die anders sind als die bürgerlichen, kein Zweifel beim Bürger im Wehrkleid möglich sei, werden ihm bei jedem Dienst Eintritt die Kriegs- oder Militärstrafartikel verlesen, welche bestimmen, dass Handlungen schwere Verbrechen seien, die im bürgerlichen Leben als solche nicht gelten.